

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2006/6/7 B860/06 - B1396/06, B127/07 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.2006

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §33

VfGG §82 Abs1

VwGG §61

ZPO §464 Abs3

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde wegen Versäumung der sechswöchigen Beschwerdefrist; Abweisung des Wiedereinsetzungsantrags

Rechtssatz

Zurückweisung einer Beschwerde wegen Versäumung der sechswöchigen Beschwerdefrist; keine Auswirkung der Bestellung eines Verfahrenshelfers für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auf den Fristenlauf für die Beschwerdeerhebung vor dem Verfassungsgerichtshof (siehe Vorjudikatur, zB B1385/98, B v 29.09.98, uva, zuletzt B3621/05, B v 28.02.06).

Abweisung des Wiedereinsetzungsantrags; kein minderer Grad des Versehens; Mindestmaß an Sorgfalt sowie Einrichtung einer möglichst effizienten Organisation zur Verhinderung von Fristversäumungen erforderlich.

Ebenso: B1396/06, B v 04.10.06.

Siehe auch B127/07 ua, B v 05.03.07: Abweisung des Wiedereinsetzungsantrags wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Verfahrenshilfeantrags; Rechtsirrtum über das Bestehen einer Beschwerdemöglichkeit an den VfGH kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos; Zurückweisung der Beschwerde.

Entscheidungstexte

- B 860/06
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.06.2006 B 860/06
- B 1396/06
Entscheidungstext VfGH Beschluss 04.10.2006 B 1396/06
- B 127/07 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 05.03.2007 B 127/07 ua

Schlagworte

VfGH / Fristen, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Wiedereinsetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B860.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at